

**Bundesvereinigung  
Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung e.V.**Bundesgeschäftsstelle  
Leipziger Platz 15  
10117 BerlinTelefon: 0 30 20 64 11-0  
Telefax: 0 30 20 64 11-2 04Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de  
www.lebenshilfe.de**An den Vorsitzenden des Rechts- und Integrationsausschusses  
des Hessischen Landtags****Herrn  
Dr. Frank Blechschmidt**  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden**Abteilung Recht, Sozial-  
politik und Ethik**  
Referat 41Telefon: 030 206411-130  
Fax: 030 206411-230  
Ulrich.Hellmann@Lebenshilfe.de

28.08.2009

**Anhörung durch den Rechts- und Integrationsausschusses  
des Hessischen Landtages****Hier: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur  
Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- und Weltan-  
schauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG)-  
Drucksache 18/185**

Sehr geehrter Herr Dr. Blechschmidt,

die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinde-  
rung e. V. dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf  
des § 2 KRWAG und nimmt dazu wie folgt Stellung:**Zur Erklärung des Kirchenaustrittes durch gesetzliche Vertreterin-  
nen und Vertreter, insbesondere durch rechtliche Betreuerinnen und  
Betreuer****1.) Rechte von Eltern und Erziehungsberechtigten**Nach § 2 Abs. 2 KRWAG-E sollen für Kinder, die das 14. Lebens-  
jahr noch nicht vollendet haben und für Geschäftsunfähige die ge-  
setzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, der oder dem  
die Personensorge zusteht, den Austritt erklären können. Betreue-  
rinnen und Betreuer, Vormünder sowie Pflegerinnen und Pfleger  
sollen nach Satz 2 der Vorschrift dazu der Genehmigung des  
Vormundschaftsgerichts bedürfen.Die Mitgliedschaft in einer Kirche wird in der Regel durch die von  
den Eltern kurz nach der Geburt ihres Kindes veranlasste Taufe  
erwirkt. Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn Eltern im  
Rahmen ihres Sorgerechts dazu befugt sind, bis zur Vollendung  
des 14. Lebensjahres ihres Kindes (vgl. § 2 Abs. 2 KRWAG-E)**Bundesvorstand:**Robert Antretter, MdB a.D.  
*(Vorsitzender)*  
Karsten Geike  
*(Stv. Vorsitzender)*  
Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust  
*(Stv. Vorsitzende)*  
Dr. Oliver Linz  
*(Schatzmeister)*  
Rolf Flathmann  
Ramona Günther  
Monika Haslberger  
Hubert Hüppe, MdB  
Mario Kilian  
Prof. Dr. Theo Klauß  
Ingrid Körner  
Doris Langenkamp  
Peter Masuch  
Achim Wegmer  
Tina Winter**Bundesgeschäftsführung:**Dr. Bernhard Conrads  
*(Bundesgeschäftsführer)*  
Klaus Lachwitz  
*(Stv. Bundesgeschäftsführer)*  
Ulrich Bauch  
*(Geschäftsführer)***Bankverbindung:**Konto 60 410, BLZ 533 500 00  
Sparkasse Marburg-Biedenkopf  
IBAN DE 21 5335 0000 0000060410  
BIC: HELADEF1MARUSt.Id-Nr. DE 113 347 507  
Steuer-Nr. 3125000059**Spendenkonto:**500 500, BLZ 513 900 00  
Volksbank MittelhessenVereinsitz Marburg  
AG Marburg VR 972



den Austritt des Kindes aus der Kirche zu erklären. Das in § 2 Abs. 3 KRWAG-E vorgesehene Zustimmungserfordernis von Kindern ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist ebenfalls sachgerecht. Diese auf das Kindesalter bezogenen Regelungen knüpfen ersichtlich an entsprechende Vorschriften des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RelKEG) an.

## **2.) Erklärung des Kirchenaustritts durch rechtliche Betreuerinnen und Betreuer**

Bedenken erhebt die Lebenshilfe im Hinblick auf die mit Abs. 2 Satz 1 KRWAG-E vorgesehene generelle Befugnis der dort genannten gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, für „Geschäftsunfähige“ den Kirchenaustritt zu erklären. Dafür sind die nachfolgenden Überlegungen maßgeblich:

Die Entscheidung über das Glaubensbekenntnis ist keine rechtsgeschäftliche, sondern eine persönliche Willenserklärung. Nach Satz 3 der Gesetzesbegründung zu § 2 („Die Erklärung muss höchstpersönlich erfolgen; eine Austrittserklärung durch eine bevollmächtigte Person ist nicht zulässig“) gehen offenbar auch die Entwurfsverfasser von diesem Grundsatz aus. Damit im Einklang steht das Prinzip der möglichst frühzeitigen, der Entwicklung von Kindern Rechnung tragenden Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf Minderjährige, unabhängig von Fragen der (beschränkten) Geschäftsfähigkeit.

Nach ihrem Wortlaut ermächtigt die Regelung des § 2 Abs. 2 rechtliche Betreuerinnen und Betreuer von „Geschäftsunfähigen“, zu deren Aufgabenkreis die Personensorge gehört, generell zur Erklärung des Kirchenaustritts für den betreuten Menschen. Die Erklärung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Nach Auffassung der Lebenshilfe bedarf die Regelung über die Erklärung des Kirchenaustritts durch rechtliche Betreuerinnen und Betreuer der Präzisierung.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hält das Kriterium der „Geschäftsunfähigkeit“ als alleinigen Anknüpfungspunkt für die Erklärungsbefugnis von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer für ungeeignet. Dafür sind die nachfolgenden Überlegungen maßgeblich:

- a. Der Rechtscharakter der Austrittserklärung als persönliche Entscheidung über das Glaubensbekenntnis sowie die vorgesehene Regelung über die Berücksichtigung des Willens von Minderjährigen beim Kirchenaustritt machen deutlich, dass es dabei nicht auf die Geschäftsfähigkeit bzw. die beschränkte Geschäftsfähigkeit ankommt, wie sie in § 104 BGB geregelt ist. Maßgeblich ist vielmehr der natürliche Wille der/des Betrof-



fenen, das bisherige Glaubensbekenntnis aufzugeben.

- b. Im Verfahren über die Anordnung einer rechtlichen Betreuung findet keine Prüfung und keine Aussage über die Geschäftsfähigkeit oder die Geschäftsunfähigkeit der/des Betroffenen statt. Menschen mit Behinderungen werden durch die Bestellung einer rechtlichen Betreuung grundsätzlich nicht in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit beschränkt. Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sind nach § 1901 Abs. 2 und 3 BGB verpflichtet, dem betreuten Menschen eine selbstbestimmte Lebensgestaltung zu ermöglichen – sie haben dessen Wünsche zu beachten, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft. Die Beachtung dieser Pflichten geht bei der Führung der rechtlichen Betreuung dem stellvertretenden Handeln auf Basis der Vertretungsbefugnis nach § 1902 BGB vor.

Hieraus folgt nach Auffassung der Lebenshilfe, dass die Erklärung des Kirchnaustritts durch rechtliche Betreuerinnen und Betreuer mit entsprechendem Aufgabenbereich nur dann erfolgen kann, wenn der betreute Mensch nicht zur eigenständigen Abgabe einer solchen Erklärung in der Lage ist *und* der Kirchnaustritt seinem natürlichen Willen oder einem früher geäußerten Wunsch entspricht, dem der rechtliche Betreuer Geltung zu verschaffen hat. Für eine stellvertretende Austrittserklärung, bei der unter Umständen eigene Erwägungen und religiöse Überzeugungen des rechtlichen Betreuers eine Rolle spielen könnten, besteht daneben kein Raum.

Die Entwurfsfassung des § 2 Abs. 2 trägt diesen Grundsätzen nicht hinreichend Rechnung. Sie lässt offen, auf welcher Grundlage seiner Befugnisse ein rechtlicher Betreuer für den betreuten Menschen den Kirchnaustritt erklären kann. Der Genehmigungsvorbehalt des Betreuungsgerichts ändert daran nichts. Die Lebenshilfe hält deshalb eine Präzisierung des § 2 Absatz 2 für erforderlich, die deutlich macht, dass rechtliche Betreuer und Betreuerinnen für den betreuten Menschen dessen Kirchnaustritt nur erklären dürfen, wenn dies dessen natürlichem (freiem) Willen entspricht.

### **3.) Beachtung von Grundsätzen der Behindertenrechtskonvention (BRK)**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* (vgl. Bundestags-Drucksache 16/10808 vom 08.11.2008) ratifiziert. Die Maßgaben der BRK sind mit der wirksamen Ratifikation als innerstaatliches Recht anerkannt und für Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung auf allen staatlichen Ebenen verbindliches Recht.



Für den Rechtstatus von Menschen mit Behinderungen ist Art. 12 Behindertenrechtskonvention (BRK) von grundlegender Bedeutung. Nach Art. 12 Abs. 2 BRK erkennen die Vertragsstaaten an, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen *Rechts- und Handlungsfähigkeit* genießen. Nach Art. 12 Abs. 3 BRK treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Abs. 4 der Vorschrift schreibt vor, dass allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen insbesondere gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Personen geachtet werden.

Das Betreuungsrecht entspricht den Grundsätzen des Art. 12 BRK, soweit es den Vorrang des Selbstbestimmungsrechts des betreuten Menschen ausdrücklich festschreibt und Betreuerinnen und Betreuer unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes dies zu beachten haben und nur nachrangig von ihrem Vertretungsrecht (vgl. §§ 1896, 1901, 1902 BGB) Gebrauch machen dürfen.

Die unter 2.) vorgeschlagene Präzisierung des § 2 Abs. 2 KRWAG-E entspricht dem auch von Art. 12 BRK betonten Prinzip, Menschen mit Behinderungen für die Ausübung ihrer Handlungsfähigkeit die erforderliche Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Das Recht der Geschäftsunfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) wird seit Jahrzehnten kritisch diskutiert und ist nach Überzeugung der Lebenshilfe insbesondere mit seiner Rechtsfolge der Nichtigkeit aller Willenserklärungen (§ 105 BGB) mit dem Grundsatz der gleichberechtigten Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht im Einklang. Die Lebenshilfe leitet aus Art. 12 BRK eine Bestätigung ihrer Empfehlung ab, auf Geschäftsunfähigkeit als gesetzliches Kriterium zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Hellman

Leiter der Abteilung Recht, Sozialpolitik & Ethik